

Parkhaus



Kostenfrei Parken
nur während der Öffnungszeiten

Dauerparken
gegen Gebühr möglich
Infos: www.haven-höövvt.com

Öffnungszeiten
Mo-Sa 7.30 bis 21.00Uhr
So geschlossen

Parkhaus



Parkordnung

1. Mietvertrag

Mit Einfahren in das Parkhaus entsteht zwischen dem Parkhausbetreiber und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen, die auf Wunsch auch ausgehändigt werden. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Der Mieter erkennt diese Mietbedingungen an.

2. Mietpreis

- a) Der Mietpreis für jeden belegten Einstellplatz entspricht während der regulären Öffnungszeit des Parkhauses 0 €.
- b) Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer (1 Tag während der Öffnungszeiten) ist der Parkhausbetreiber berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Mieter mit einem Dauerparkvertrag (mit sichtbarem Parkschild auf dem Armaturenbrett erkennbar) unterliegen nicht dieser Höchsteinstelldauer.

3. Haftung des Parkhausbetreibers

Der Parkhausbetreiber haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten wenigstens grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, solche offensichtlichen Schäden unverzüglich, jedenfalls aber vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Parkhausbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkhausbetreiber oder Dritten zugefügte Schäden. Außerdem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort an den Parkhausbetreiber zu melden.

5. Benutzungsbestimmungen des Parkhauses

Im Parkhaus dürfen nur zugelassene Fahrzeuge mit gültigem Kennzeichen abgestellt werden. Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür markierten Stellflächen abgestellt werden. Wenn der Benutzer dies nicht beachtet, ist der Parkhausbetreiber auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, nach seiner Wahl das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen. Bei Benutzung eines ausgewiesenen Behindertenparkplatzes ist der entsprechende Nachweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausbetreibers zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO. Der Parkhausbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Dritte.

6. Sicherheitsvorschriften

Im Parkhaus darf nur im Schrittempo gefahren werden. Im Parkhaus ist nicht gestattet: Das Rauchen und die Verwendung von Feuer, das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren, das vorsätzliche Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, der Aufenthalt unberechtigter Personen, der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus, das Betanken der Fahrzeuge. Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren des Parkhauses sowie den Einfahr- und Ausfahrampen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reparieren, zu warten oder innen oder außen zu reinigen sowie Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öl abzulassen.

Nahversorgung Vegesacker Entwicklungsgesellschaft mbH, Nördliche Münchner Str. 14, 82031 Grünwald